

E. Fazit

Studentische Rechtsberatung ist auch in Deutschland angekommen. Ob studentische Rechtsberatung universitätsintern oder von Studenten selbstständig organisiert wird, ist Geschmackssache. Durchsetzen werden sich sicherlich die Modelle, die eine nahe Anbindung an die juristischen Fakultäten anstreben. Neben *Moot Courts*, dem Hochschulseulebatterien und anderen Konzepten der juristischen Praxis stellt die

studentische Rechtsberatung eine ausgezeichnete Möglichkeit dar, um Theorie mit Praxis zu verbinden. Abschließend lässt sich festhalten, dass studentische Rechtsberatung neue Impulse im eigenen Studium setzt und auch die Studienmotivation hebt. Durch das Engagement in einer studentischen Rechtsberatung werden zudem für das juristische Berufsleben wichtige Fähigkeiten wie Mandantenkommunikation, Verantwortungsbereitschaft und praktische Rechtsanwendung erlernt.



Christoph Buchmüller / Erik Hohl*

Die Vorlesung? Hab' ich auf dem Smartphone! – Vorlesungsmitschnitte und ihre rechtliche Zulässigkeit –

„Kannst du mir die Vorlesung aufnehmen? Ich habe verschlafen!“ Diese Bitte der Kommilitonen ist vielen Studenten inzwischen vertraut. Die rasante technische Entwicklung macht auch vor dem Hörsaal nicht Halt. Smartphones ermöglichen die unbemerkte Aufnahme der Vorlesung, sei es durch Audiomitschnitte, durch Videos oder durch das Abfotografieren von Folien und Präsentationen. Die Frage, ob solche Handlungen rechtlich zulässig sind, stellen sich dabei die wenigsten Studenten. Zu groß ist der Komfort, die Vorlesung in Ruhe zu Hause nachbereiten zu können und ständig verfügbar zu haben. Dieser Beitrag untersucht die rechtliche Zulässigkeit des Aufzeichnens einer Vorlesung aus urheberrechtlicher und persönlichkeitsrechtlicher Sicht. Daneben soll geklärt werden, inwiefern Vorlesungsmaterialien vervielfältigt und verbreitet werden dürfen.

A. Geltender Rechtsrahmen

I. Urheberrecht

Das Urheberrecht schützt Werke, das heißt persönliche geistige Schöpfungen der Literatur, Wissenschaft und Kunst, § 2 UrhG¹. Voraussetzung des Werkschutzes ist, dass die jeweilige Leistung als persönliche geistige Schöpfung eine ausreichende Schöpfungshöhe aufweist. Urheberrechtlicher Schutz greift ein, wenn der Gegenstand das sinnlich wahrnehmbare Ergebnis eines menschlichen Willensaktes ist und ein gewisses Maß an Kreativität und Individualität aufweist. Nach der Lehre von der sogenannten „kleinen Münze“ genügt hierfür regelmäßig schon ein Mindestmaß an Originalität.²

Die im Rahmen einer Vorlesung vermittelten wissenschaftlichen Lehren und Erkenntnisse sind als solche nicht urheberrechtlich geschützt.³ Werden sie jedoch didaktisch aufbereitet und den Studenten in besonderer Weise vermittelt, kann die Aufbereitung als Sprach-

werk (§ 2 I Nr. 1 UrhG) urheberrechtlichen Schutz genießen. Schutzfähig ist nicht, was dargestellt wird, sondern die Art und Weise der Vermittlung und Abhandlung des wissenschaftlichen Themas.⁴ An den urheberrechtlichen Schutz für wissenschaftliche Werke werden höhere Anforderungen gestellt als an andere Sprachwerke.⁵ Hinreichende Individualität kann aber erreicht werden, indem wissenschaftliche Erkenntnisse mit Beispielen erläutert oder in einer auf individueller Gedankenführung beruhenden Weise dargestellt werden.⁶ Diese Anforderungen wird eine Vorlesung in aller Regel erfüllen, sodass sie als Sprachwerk in Form einer Rede urheberrechtlich geschützt ist.⁷

Daneben kommt Urheberrechtsschutz für weitere Vorlesungselemente, z.B. Folien oder Handouts, in Betracht. § 2 I Nr. 7 UrhG zählt Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen, als eigene Werkgattung auf. Hierunter fällt auch Lehr- und Anschauungsmaterial in zwei- oder dreidimensionaler Form, das der Wissensvermittlung

* Christoph Buchmüller ist wissenschaftlicher Mitarbeiter in der Zivilrechtlichen Abteilung des Instituts für Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht (ITM) an der Universität Münster. Erik Hohl ist studentische Hilfskraft am ITM.

- 1 Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz).
- 2 Dreier/Schulze, UrhG, 4. Aufl., 2013, § 2 Rn. 4; Fromm/Nöcker, Urheberrecht, 10. Aufl., 2008, § 2 Rn. 30; etwas anderes gilt für „Werke der angewandten Kunst“ nach § 2 I Nr. 4 UrhG, vgl. etwa Dreier/Schulze, UrhG, § 2 Rn. 29.
- 3 BGH GRUR 1981, 352, 353 (Staatsexamensarbeit); BGHZ 39, 306, 311 (Rechenschieber).
- 4 Dreier/Schulze, UrhG, § 2 Rn. 93.
- 5 BGH GRUR 1981, 352, 353 (Staatsexamensarbeit); Schack, Urheber- und Urhebervertragsrecht, 6. Aufl., 2013, Rn. 205.
- 6 BGH GRUR 1986, 739, 741 (Anwaltschriftsatz); Dreier/Schulze, UrhG, § 2 Rn. 93, 95; Wandtke/Bullinger, UrhR, 3. Aufl., 2009, § 2 Rn. 50.
- 7 Schricker/Loewenbein, UrhR, 4. Aufl., 2010, § 2 Rn. 83; Schack, Urheber- und Urhebervertragsrecht, Rn. 201.

dient.⁵ Voraussetzung ist, dass die wissenschaftlichen Erkenntnisse veranschaulichend, belehrend oder unterrichtend sind und eine geistig ästhetische Wirkung ausstrahlen.⁹ Präsentationen, Folien oder Handouts erfüllen diese Anforderungen regelmäßig.³

Das Urheberrecht räumt dem Schöpfer, im Falle einer Vorlesung also normalerweise dem Dozenten, das ausschließliche Nutzungs- und Verwertungsrecht an seinen urheberrechtlich geschützten Werken ein, §§ 15 ff. UrhG. Eingriffe Dritter in diese Rechte sind nur dann zulässig, wenn sie mit Einwilligung des Rechtsinhabers erfolgen oder von einer urheberrechtlichen Schranke (§§ 44 ff. UrhG) legitimiert werden.

II. Allgemeines Persönlichkeitsrecht

Dem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht, das aus Art. 2 I, 1 I GG entwickelt wurde und auch zivilrechtlich als sonstiges Recht bzw. Rechtsgut i.S.v. § 823 I BGB anerkannt ist, kommt im Medienzeitalter eine enorme Bedeutung zu.¹¹ Das Recht auf mediale Selbstbestimmung bildet das Kernstück dieses Rechts.¹² Schon 1966 urteilte der BGH, dass sich der Schutz des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts nicht den neuen technischen Entwicklungen beugen dürfe.¹³ Der Schutz des Einzelnen „vor der Gefährdung seiner immateriellen Integrität und Selbstbestimmung“¹⁴ ist auch im Rahmen einer Vorlesung notwendig.

Hierbei sind insbesondere das Recht am eigenen Bild und das Recht am gesprochenen Wort zu beachten. Das Recht am eigenen Bild ist das Recht des Einzelnen, über die Verbreitung und öffentliche Schaustellung seines Bildnisses zu entscheiden.¹⁵ Darüber hinaus kann bereits das bloße Fotografieren einer Person gegen das Allgemeine Persönlichkeitsrecht verstoßen.¹⁶ Das Recht am gesprochenen Wort umfasst die Befugnis, selbst zu bestimmen, welche Personen Kenntnis von den Inhalten eines Gesprächs erhalten sollen.¹⁷ Dazu zählt auch das Recht, selbst zu entscheiden, ob die eigenen Worte auf einem Träger aufgenommen und so möglicherweise Dritten zugänglich gemacht werden.¹⁸ Audio- oder Videomitschnitte einer Vorlesung können folglich das Allgemeine Persönlichkeitsrecht verletzen. Dies gilt sowohl im Hinblick auf den Dozenten als auch im Hinblick auf die sonstigen Zuhörer.

B. Bewertung konkreter Einzelfälle

I. Audio- und Videomitschnitte, Fotografien

Die Aufnahme urheberrechtlich geschützter Werke greift in das körperliche Verwertungsrecht des Urhebers ein, § 15 I UrhG. Dies gilt auch für Audio- und Videomitschnitte der Vorlesung sowie für Fotografien der Vorlesungsmaterialien. Konkret betrifft die Zeichnung der Vorlesung das Vervielfältigungsrecht des Urhebers, §§ 15 I Nr. 1, 16 UrhG. Eine Vervielfältigung ist die körperliche Fixierung eines Werks, die geeignet ist, das Werk den menschlichen Sinnen

auf irgendeine Weise unmittelbar oder mittelbar wahrnehmbar zu machen.¹⁹ Jede Speicherung eines Werks auf einem Datenträger, also auch die Speicherung auf der Speicherkarte eines Smartphones, ist eine rechtlich relevante Vervielfältigung.²⁰ Sie ist nur dann urheberrechtlich zulässig, wenn der Urheber dem Aufnehmenden das Vervielfältigungsrecht eingeräumt hat oder eine gesetzliche Schranke (§§ 44a ff. UrhG) greift.²¹ Daneben können die Aufnahmen von Vorlesungsmaterialien auch Urheberrechte Dritter verletzen. Dies ist etwa denkbar, wenn auf der abotografierten Folie des Dozenten fremde Werke (z.B. Tabellen und Bilder) auftauchen. Hinsichtlich dieser Werke Dritter gilt das oben Gesagte.

Auch aus persönlichkeitsrechtlicher Sicht ist die ungenehmigte Aufnahme der Vorlesung unzulässig. Die Videoaufnahme verletzt das Recht des Dozenten am eigenen Bild.²² Darüber hinaus verletzt die heimliche Audioaufnahme einer Vorlesung das Recht des Dozenten und der Zuhörer, die Wortbeiträge leisten, am eigenen Wort. In diesem Zusammenhang ist zu bedenken, dass es sich bei Vorlesungen – auch wenn in der Regel keine Einlasskontrollen stattfinden – um nicht-öffentliche Veranstaltungen handelt, die nur für Studenten der jeweiligen Hochschule zugänglich sind.²³ Das gesprochene Wort soll deshalb nur unmittelbar im Rahmen der Vorlesung durch die Teilnehmer wahrgenommen werden.

II. Übertragung und Upload der Mitschnitte

Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich, dass auch die ungenehmigte Übertragung der Vorlesung (z.B. per *Live-Stream*) oder die Ermöglichung ihres Abrufs im Internet (z.B. per *On-Demand*) aus urhe-

- 8 Dreier/Schulze, UrhG, § 2 Rn. 222; Fromm/Nordemann, Urheberrecht, § 2 Rn. 210 f.
- 9 Dreier/Schulze, UrhG, § 2 Rn. 222.
- 10 Daneben können diese Lehrmittel bereits § 2 I Nr. 1, 4 UrhG unterfallen, vgl. Fromm/Nordemann, Urheberrecht, § 2 Rn. 221.
- 11 *Leutmaier*, JA 2008, 566 mit Verweis auf BGH NJW 1954, 1404 (Leserbrief).
- 12 Götting/Schertz/Seitz, Handbuch des Persönlichkeitsrechts, 2008, § 1 Rn. 18.
- 13 BGH NJW 1966, 2353, 2353 (Vor unserer eigenen Tür).
- 14 MK-BGB-Rixecker, 6. Aufl., 2012, Allg. PersönlR, Rn. 2.
- 15 *Ulmer*, Urheber- und Verlagsrecht, 3. Aufl., S. 31; vgl. hierzu etwa BVerfGE 101, 361 (Caroline II).
- 16 BVerfGE 101, 361, 381 (Caroline II).
- 17 BGH NJW 2003, 1727, 1728; BGHZ 27, 284, 286.
- 18 Vgl. Nachweise bei Palandt-Sprau, BGB, 72. Aufl., 2013, § 823 Rn. 114.
- 19 BGH GRUR 1991, 449, 453 (Betriebsystem); GRUR 1983, 28, 29 (Presseberichterstattung und Kunstverweigerungsge II); GRUR 1982, 102, 103 (Masterbänder).
- 20 Schriener/Loesewein, UrhR, § 16 Rn. 17; Dreier/Kotthoff/Meckel, UrhR, 3. Aufl., 2013, § 16 Rn. 26; Dreier/Schulze, UrhG, § 16 Rn. 7.
- 21 Siehe dazu unten C.
- 22 Götting/Schertz/Seitz, Handbuch des Persönlichkeitsrechts, § 12 Rn. 10.
- 23 §§ 59 I, 52 HG NRW.

ber- und persönlichkeitsrechtlicher Sicht unzulässig sind. Die genannten Handlungen betreffen das Recht der öffentlichen Wiedergabe, also das Recht des Dozenten, sein Werk in unkörperlicher Form zu verwerthen, § 15 II UrhG. Das Bereitstellen der Mitschnitte im Internet richtet sich an eine unbestimmte Zahl von Rezipienten, die untereinander nicht persönlich verbunden sind.²⁴ Die Vorlesung wird daher der Öffentlichkeit (§ 15 III UrhG) zugänglich gemacht. Konkret greifen *On-Demand-Angebote* in das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19a UrhG) ein.²⁵ *Live-Streams* betreffen das Senderecht (§ 20 UrhG) des Urhebers.²⁶

In persönlichkeitsrechtlicher Hinsicht verletzt die Bereitstellung der Vorlesung im Internet, je nachdem ob als Audio- oder Videodatei, die Rechte am eigenen Wort und Bild. Im Hinblick auf das Recht am eigenen Bild ergibt sich dies bereits aus § 22 KunstUrhG²⁷, wonach Bildnisse nur mit Einwilligung des Abgebildeten oder dann verbreitet werden dürfen, wenn ein Ausnahmestandard des § 23 KunstUrhG greift.

III. Vervielfältigung und öffentliche Zugänglichmachung von Präsentationen oder Handouts

Der in der Praxis bisweilen häufigste Fall ist der, dass vom Dozenten zur Verfügung gestellte Unterrichtsmaterialien von Studenten in analoger oder digitaler Form kopiert werden. Da auch diesen Unterlagen urheberrechtliche Werkqualität zukommen kann, wird durch das Anfertigen der Kopien möglicherweise das Vervielfältigungsrecht des Urhebers (§§ 15 I Nr. 1, 16 UrhG) verletzt. Ebenso ist es möglich, dass Kopien der Vorlesungsmaterialien unter Verstoß gegen §§ 15 II Nr. 2, 19a UrhG öffentlich zugänglich gemacht werden.

Inwiefern die genannten Handlungsweisen als Eingriffe in die Verwerbungsrechte des Urhebers durch urheberrechtliche Schranken gerechtfertigt werden können, gilt es in der Folge zu klären. Für Verletzungen des Persönlichkeitsrechts ist in den hier geschilderten Fällen keine Rechtfertigungsmöglichkeit ersichtlich.

C. Rechtfertigungsmöglichkeiten von Urheberrechtsverstößen

Es wurde festgestellt, dass die einzelnen Handlungen das Vervielfältigungsrecht und das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung verletzen können.

I. Zitatrecht (§ 51 UrhG)

Als Rechtfertigungsgrund kommt zunächst das Zitatrecht in Betracht. Die Ausübung des Zitatrechts setzt eine geistige Auseinandersetzung mit dem zitierten Werk voraus.²⁸ Hierfür kommt es entscheidend auf den Belegcharakter des Zitats an.²⁹ Dies ergibt sich aus dem Gesetzeszweck, wonach die Nutzung des Zitats in ihrem Umfang durch einen besonderen Zweck gerechtfertigt

sein muss. Eine solche Auseinandersetzung findet allerdings beim Kopieren und Hochladen einer gesamten Vorlesung oder großer Teile hiervon nicht statt.³⁰

II. Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch (§ 53 UrhG)

Möglicherweise kann eine Rechtfertigung in urheberrechtlicher Sicht über die Privatkopierfreiheit erfolgen. Hierbei ist zu differenzieren: Geht es um einen Verstoß gegen das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung kommt die Privatkopierfreiheit als Rechtfertigungsgrund nicht in Betracht, da diese Schranke nur einzelne Vervielfältigungen eines Werks legitimieren kann. Verstöße gegen das Vervielfältigungsrecht können hingegen durch § 53 UrhG gerechtfertigt werden.

1. Aufnahme der Vorlesung

Gemäß § 53 VII UrhG ist die Aufnahme eines öffentlichen Vortrags stets nur mit Einwilligung des Urhebers gestattet. Handelt es sich bei einer Vorlesung um einen öffentlichen Vortrag, greifen die urheberrechtlichen Schranken also nicht. Eine Vorlesung ist unabhängig davon, ob der Dozent frei spricht oder sich starr an ein Manuskript hält, ein Vortrag. Entscheidend ist deshalb, ob eine Vorlesung öffentlich i.S.d. § 53 VII UrhG ist. Öffentlich im urheberrechtlichen Sinne ist ein Vortrag, wenn er für eine Mehrzahl von Mitgliedern der Öffentlichkeit bestimmt ist, § 15 III 1 UrhG. Zur Öffentlichkeit gehört jeder, der nicht mit demjenigen, der das Werk verwertet, oder mit den anderen Personen, denen das Werk in unkörperlicher Form wahrnehmbar oder zugänglich gemacht wird, durch persönliche Beziehungen verbunden ist, § 15 III 2 UrhG. Eine Verbindung durch persönliche Beziehungen liegt vor, wenn zwischen den Beteiligten ein enger gegenseitiger Kontakt besteht, der bei den Betroffenen das Gefühl hervorruft, persönlich miteinander verbunden zu sein.³¹ Gleichgerichtete Interessen genügen nicht.³² Diese Verbindung muss zwischen allen Teilnehmern

²⁴ Zu Details des urheberrechtlichen Öffentlichkeitsbegriffs siehe unten C. II. 1.

²⁵ Dreyer/Kortthoff/Meckel, UrhR, § 19a Rn. 19; Dreier/Schulze, UrhG, § 19a Rn. 6.

²⁶ Dreyer/Kortthoff/Meckel, UrhR, § 19a Rn. 17; Schricker/Loewenbetin-v. Ungern-Sternberg, UrhR, § 20 Rn. 5.

²⁷ Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie.

²⁸ BGH MMR 2008, 536, 538 (TV Total) m.w.N.

²⁹ BGH GRUR 2011, 415 Rn. 22 f. (Kunstaustellung im Online-Archiv).

³⁰ Anderes kann aber im Einzelfall gelten, wenn sich ein Student durch eigene Ausführungen fundiert mit den Aussagen der Materialien auseinandersetzt, also z.B. deren Vollständigkeit anzweifelt.

³¹ BGH GRUR 1984, 734, 735 (Vollzugsanstalten); GRUR 1975, 33, 34 (Alters-Wohnheim).

³² BGH GRUR 1983, 562, 563 (Zoll- und Finanzschulen); GRUR 1975, 33, 34 (Alters-Wohnheim); GRUR 1961, 97, 99 (Sportheim).

bestehen. Es reicht also nicht aus, dass persönliche Beziehungen nur innerhalb verschiedener Gruppen von Vorlesungsteilnehmern bestehen.³³ Folglich sind Vorlesungen zumindest im urheberrechtlichen Sinne öffentlich,³⁴ sodass die Schrankenregelung auf Vorlesungsmitschnitte keine Anwendung finden kann. Die Aufnahme einer Vorlesung kann deshalb nicht durch § 53 UrhG gerechtfertigt werden.

Etwas anderes kann im Einzelfall in Seminaren oder Kleingruppen gelten.³⁵ Denn die Anzahl der Personen kann ein Indiz für das Vorliegen einer öffentlichen bzw. nicht-öffentlichen Veranstaltung sein.³⁶ Allerdings wird im universitären Lehrbetrieb auch in kleineren Gruppen kaum eine persönliche Verbindung aller Studenten untereinander gegeben sein, sodass auch Veranstaltungen mit wenigen Teilnehmern in aller Regel als öffentlich im Sinne des Urheberrechts zu qualifizieren sind.

2. Vorlesungsmaterialien

Anders liegt der Fall bei der Vervielfältigung von Vorlesungsmaterialien. Hier erscheint eine Rechtfertigung durch die Schranke des § 53 UrhG möglich. Zu fragen ist daher, unter welchen Voraussetzungen die Kopie von Vorlesungsmaterialien gem. § 53 UrhG gerechtfertigt sein kann.

a) Vervielfältigungen zum privaten Gebrauch (§ 53 I UrhG)

Die Vervielfältigung ist im Rahmen des § 53 I UrhG auf beliebigen Trägern möglich. Entscheidend für die Anwendung des § 53 I UrhG ist die Frage, wann ein privater Gebrauch vorliegt, der weder mittelbar noch unmittelbar Erwerbszwecken dient. Dass das Erstellen von Kopien bei Studenten im Normalfall nicht unmittelbar Erwerbszwecken dient, steht außer Frage. Es könnte aber daran gedacht werden, das Anfertigen von Kopien für das Studium als zumindest mittelbar Erwerbszwecken dienend anzusehen. Das ist dann der Fall, wenn hinter den Kopien ein auf lange Sicht angelegtes wirtschaftliches Interesse steht.³⁷ Da das Studium an einer Hochschule zumindest auch dazu dient, später mit dem Gelernten einen Beruf ausüben zu können, ist zumindest ein mittelbares wirtschaftliches Interesse anzunehmen.³⁸ Eine Rechtfertigung nach § 53 I UrhG kommt deshalb in der Regel nicht in Betracht.³⁹

b) Vervielfältigung zum sonstigen eigenen Gebrauch (§ 53 II UrhG)

Nach § 53 II UrhG kann eine Vervielfältigung unter Umständen auch zum sonstigen eigenen Gebrauch zulässig sein. § 53 II UrhG erlaubt auch Vervielfältigungshandlungen, mit denen mittelbar oder unmittelbar wirtschaftliche Zwecke verfolgt werden und ist insofern weiter als § 53 I UrhG.⁴⁰ Von den genannten

Tatbestandsvarianten kommt vorliegend nur Nr. 1, „die Herstellung eines Vervielfältigungsstückes eines Werkes zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch“, in Betracht.

aa) Eigener Gebrauch

§ 53 II UrhG erlaubt anders als § 53 I UrhG die Anfertigung von Kopien nur zum eigenen Gebrauch. Insofern ist die Vorschrift enger als die Privatkopierfreiheit in § 53 I UrhG. Fälle, in denen Kopien angefertigt werden, um sie an Dritte weiterzugeben, können nicht über § 53 II UrhG gerechtfertigt werden.⁴¹ Zu beachten ist allerdings, dass Kopien auch von einem Dritten hergestellt werden dürfen, § 53 II 1 Hs. 1 Alt. 2 UrhG. In diesem Fall lässt sich das Handeln des Vervielfältigenden dadurch rechtfertigen, dass derjenige, für den die Vervielfältigung erstellt wird, berechtigt ist, die Kopie erstellen zu lassen.⁴² Diese Auslegung ist geboten, da die Schranke des § 53 II UrhG ansonsten leerfiele. Darüber hinaus müssen die übrigen Voraussetzungen des § 53 II UrhG vorliegen, um die Vervielfältigung von Vorlesungsmaterialien rechtfertigen zu können.

bb) Zu wissenschaftlichen Zwecken

Der Gebrauch der Vervielfältigungen müsste auch wissenschaftlichen Zwecken dienen. Unumstritten ist, dass wissenschaftliche Zwecke zumindest das Forschen, Darstellen und Lehren umfassen.⁴³ Es besteht keine Beschränkung auf Personen, die sich ausschließlich wissenschaftlich betätigen, sodass auch Studenten von der Schranke erfasst werden können.⁴⁴ Fraglich ist allerdings, ob Studenten, die Vorlesungsunterlagen kopieren, wissenschaftliche Zwecke verfolgen. Hieran könnte man zweifeln, denn unter einer wissenschaftlichen Tätigkeit wird ein methodisches und auf Erkenntnisfindung gerichtetes Handeln verstanden.⁴⁵ Problematisch ist vor allem der Zweck der Schrankenregelung. Der Gesetzgeber wollte eine Regelung schaffen, die es „Wissenschaftler[n] und wissenschaftliche[n] Institute[n]“ ermöglicht, im Einzelfall Kopien anzufertigen zu können, ohne auf eine Einwilligung angewie-

33 Vgl. BGH GRUR 1984, 734, 735 (Vollzugsanstalten); GRUR 1983, 562, 563 (Zoll- und Finanzschulen); GRUR 1973, 33, 34 (Alters-Wohnheim).

34 OLG Koblenz NJW-RR 1987, 699, 700.

35 Vgl. zum Schulumterricht im Klassenverband LG München I InstGE 4, 283, 286.

36 Dreier/Schulze, UrhG, § 15 Rn. 43.

37 BeckOK-UrhG-Grübler, 3. Ed., 2013, § 53 Rn. 10.

38 Implizit BGH GRUR 1984, 54, 55 (Kopierläden); ausdrücklich BeckOK-UrhG-Grübler, § 53 Rn. 10.

39 Eine andere Beurteilung könnte etwa beim „Studium im Alter“, bei dem keine wirtschaftlichen Interessen verfolgt werden, geboten sein.

40 Dreier/Schulze, UrhG, § 53 Rn. 18.

41 Wie hier Dreier/Schulze, UrhG, § 53 Rn. 18.

42 BGH GRUR 1997, 459, 462 (CB-infobank I).

43 Siehe nur BeckOK-UrhG-Grübler, § 53 Rn. 19; Dreier/Schulze, UrhG, § 53 Rn. 23.

44 Wändtke/Bullinger-Löffel, UrhR, § 53 Rn. 26.

45 Zu diesem Wissenschaftsbegriff Dreier/Schulze, UrhG, § 53 Rn. 23.

sen zu sein.⁴⁶ An Studenten hat der Gesetzgeber offensichtlich nicht gedacht. Nichtsdestoweniger befinden sich Studenten in einer mit Forschungseinrichtungen vergleichbaren Situation. Es mag ihnen zumutbar sein, sich einzelne Standardwerke zu beschaffen, nicht aber für jeden einzelnen Aufsatz oder Kommentarschnitt eine Fachzeitschrift oder gar einen Kommentar zu erwerben. Insofern gebietet es das Telos der Norm, die „eigenen wissenschaftlichen Zwecke“ weit ausulegen. Daher wird § 52 II Nr. 1 UrhG zu Recht auch in Fällen angewandt, in denen sich jemand zum Zwecke wissenschaftlicher Erkenntnis oder mit wissenschaftlicher Methodik über den Kenntnisstand der Wissenschaft informiert.⁴⁷ Folglich werden von Studenten angefertigte Kopien von dieser Schranke erfasst, wenn sie die weiteren Schrankenvoraussetzungen erfüllen.⁴⁸

cc) Keinen gewerblichen Zwecken dienend

Die Vervielfältigungshandlung darf auch keinen gewerblichen Zwecken dienen. § 53 II Nr. 1 UrhG ist hier enger als § 53 I UrhG. Mittelbare gewerbliche Zwecke, denen die Ausbildung möglicherweise dient, führen nicht zur Unzulässigkeit der Vervielfältigungshandlung.⁴⁹

dd) Gebotenheit der Vervielfältigungshandlung

Schließlich müsste die Vervielfältigungshandlung geboten sein. Geboten ist eine Vervielfältigungshandlung, wenn der wissenschaftliche Zweck dies erfordert und ein Erwerb des Werkes oder eine Ausleihe nicht zumutbar sind.⁵⁰ Bei Vorlesungsunterlagen ist die Erforderlichkeit grundsätzlich zu bejahen, vor allem weil dem wissenschaftlich Tätigen in dieser Hinsicht ein Einschätzungsspielraum zuzubilligen ist.⁵¹ Vorlesungsunterlagen sind im Normalfall nicht ausleihbar. Ohnehin wäre eine bloß vorübergehende Leihe wenig sinnvoll, da Vorlesungsunterlagen der Nacharbeit und mehrfachen Wiederholung dienen. Ebenso wenig sind Vorlesungsunterlagen normalerweise käuflich zu erwerben. Ihre Vervielfältigung ist deshalb auch geboten. Etwas anderes kann möglicherweise dann gelten, wenn die Vorlesungsunterlagen vom Dozenten zum Kauf angeboten werden. Im Ergebnis können Vervielfältigungen von Vorlesungsunterlagen unter den Voraussetzungen des § 53 II UrhG, nicht aber nach § 53 I UrhG, gefertigt werden.

c) Einwilligung des Urhebers in öffentliche Zugänglichmachung

Da die öffentliche Zugänglichmachung von Vorlesungsunterlagen nicht durch die Schranken des Urheberrechts gerechtfertigt ist, könnte gefragt werden, ob im Einzelfall eine diesbezügliche Einwilligung des Urhebers anzunehmen sein kann. Eine Einwilligung käme möglicherweise infrage, wenn der Urheber die Materialien selbst öffentlich zugänglich gemacht hat. Insofern könnte die Rechtsprechung des BGH in den

„Vorschaubilder“-Fällen herangezogen werden.⁵² Die Entscheidung dieser Frage hängt aber von den Umständen des Einzelfalls ab. Ihre Beantwortung würde den Rahmen dieser Bearbeitung sprengen. In der Regel wird man eine Einwilligung aber ablehnen müssen.

D. Rechtsfolgen

Die untersuchten Verhaltensweisen können das Urheber- und das Allgemeine Persönlichkeitsrecht des Dozenten verletzen und nicht unerhebliche Rechtsfolgen nach sich ziehen. Diese werden in der Folge dargestellt.

I. Zivilrechtliche Folgen

1. Urheberrecht

Bei einer Verletzung des Urheberrechts ist der Verletzer einem Unterlassungsanspruch aus § 97 I 1 UrhG ausgesetzt. Dieser Unterlassungsanspruch wird regelmäßig durch Abmahnung geltend gemacht, § 97a UrhG. Der Verletzer wird in der Abmahnung dazu aufgefordert, die den Unterlassungsanspruch begründende Wiederholungsgefahr durch Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung zu beseitigen.⁵³ Des Weiteren ist der Verletzer zur Übernahme der in der Regel nicht unerheblichen Abmahnungskosten verpflichtet, § 97a I 2 UrhG.⁵⁴ Da in den hier diskutierten Fällen meist zumindest Fahrlässigkeit vorliegt, besteht auch eine Verpflichtung zum Schadensersatz, § 97 II 1 UrhG. Schließlich stehen dem Urheber noch Ansprüche auf Vernichtung der rechtswidrig erstellten Vervielfältigungsstücke (§ 98 I UrhG), auf Auskunft (§ 101) und auf Bekanntmachung des Urteils (§ 103 UrhG) zu. Letztere Ansprüche sind in den hier diskutierten Fällen allerdings von untergeordneter Bedeutung.

46 Amd. Begründung BT-Drucks. 4/270, 73.

47 BeckOK-UrhG-Gräßler, § 53 Rn. 21; Dreier/Schulze, UrhG, § 53 Rn. 23; Loewenbein, Handbuch des Urheberrechts, 2. Aufl., 2010, § 31, Rn. 36.

48 BeckOK-UrhG-Gräßler, § 53 Rn. 21; Dreier/Schulze, UrhG, § 53 Rn. 23; Loewenbein, Handbuch d. UrhR, § 31 Rn. 36. Einschränkung: Fromm/Nordemann, Urheberrecht, § 53 Rn. 19, der eine wissenschaftliche Tätigkeit nur hinsichtlich dessen erlauben will, was an den Hochschulen gelehrt wird. Ob dies zutrifft, kann hier dahinstehen.

49 Vgl. BeckOK-UrhG-Gräßler, § 53 Rn. 21; Dreier/Schulze, UrhG, § 53 Rn. 23; Loewenbein, Handbuch d. UrhR, § 31 Rn. 37; Wandtke/Bullinger-Löffel, UrhR, § 53 Rn. 26.

50 BeckOK-UrhG-Gräßler, § 53 Rn. 20; Dreier/Schulze, UrhG, § 53 Rn. 23; Loewenbein, Handbuch d. UrhR, § 31 Rn. 36; Wandtke/Bullinger-Löffel, UrhR, § 53 Rn. 27.

51 Zum Einschätzungsspielraum des „Wissenschaftlers“ Wandtke/Bullinger-Löffel, UrhR, § 53 Rn. 27.

52 Vgl. BGH NJW, 2012, 1886, 1886 ff. (Vorschaubilder II); NJW 2010, 2731, 2731 ff. (Vorschaubilder).

53 BeckOK-UrhG-Reber, § 97 Rn. 94 f.

54 Zu beachten ist aber die Deckelung der Kosten bei erstmaliger Abmahnung in einfach gelagerten Fällen bei einer nur unerheblichen Rechtsverletzung nach § 97a II UrhG.

2. Persönlichkeitsrecht

Auch eine Verletzung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts zieht diverse zivilrechtliche Konsequenzen nach sich. Dem Verletzten steht ein Unterlassungsanspruch analog §§ 12, 862, 1024 BGB in Verbindung mit dem verletzten Recht zu.⁵⁵ Die gleiche Analogie erlaubt es dem Verletzten, Beseitigungsansprüche gegen den Verletzer geltend zu machen. Der Verletzer ist dann verpflichtet, die Aufnahmen und etwaige Kopien zu vernichten.⁵⁶ Beide Ansprüche setzen kein Verschulden des Verletzers voraus.⁵⁷ Des Weiteren kann dem Verletzten u.U. ein Anspruch auf Geldentschädigung aus § 823 I BGB i.V.m. Art. 2 I, 1 I GG zustehen.⁵⁸ Schließlich hat der Verletzte einen Auskunftsanspruch analog § 666 BGB.⁵⁹

II. Strafrechtliche Folgen

Verletzungen des Allgemeinen Persönlichkeits- und des Urheberrechts können auch strafrechtlich sanktioniert werden.

Nach § 201 I StGB ist die Aufnahme des nichtöffentlich gesprochenen Wortes auf einem Tonträger sowie deren Gebrauch und Zugänglichmachung mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bedroht. Ein Wort ist nichtöffentlich, wenn es nach dem Willen des Sprechers nicht an einen nach Zahl und Individualität unbestimmten oder durch persönliche Beziehungen innerlich unverbundenen Kreis von Personen gerichtet ist.⁶⁰ Es kommt damit auf die Bestimmung durch den Sprecher an, dem die Kontrolle über die Reichweite seiner Äußerung belassen bleibt.⁶¹ Nichtöffentlich sind Gespräche und Diskussionen, wenn der Teilnehmerkreis begrenzt ist.⁶² Dies ist bei Vorlesungen – wie einleitend dargestellt – der Fall.⁶³ Fehlende Einlasskontrollen führen nicht dazu, dass eine Vorlesung ihren nichtöffentlichen Charakter verliert.⁶⁴

Strafrechtliche Sanktionen aufgrund einer Bildaufnahme sind nach dem StGB hingegen nicht zu befürchten. Ein Hörsaal ist kein gegen Einblicke besonders

geschützter Raum i.S.d. § 201a StGB. Zu beachten ist jedoch, dass das Verbreiten von Bildnissen nach § 33 KunstUrhG bestraft werden kann.

Auch das Urheberrecht sieht in den §§ 106 ff. UrhG Straf- und Bußgeldvorschriften vor. Hiernach sind auch geringfügige Urheberrechtsverletzungen theoretisch strafbar, wobei strafrechtliche Sanktionen in der Praxis eine bloß untergeordnete Rolle spielen.⁶⁵

E. Fazit

Die Aufzeichnung und Verbreitung einer Vorlesung ist aus urheberrechtlicher und persönlichkeitsrechtlicher Sicht unzulässig. Sie kann sowohl zivil- als auch strafrechtliche Folgen haben. Einzig die Vervielfältigung von Handouts und Vorlesungsunterlagen wird durch das urheberrechtliche Schrankenystem legitimiert. Es gilt, Studenten in dieser Hinsicht zu sensibilisieren. Dieser Aufsatz soll dazu einen Beitrag leisten. Im Zweifel empfiehlt sich aus Studentensicht die Kontaktaufnahme mit dem Dozenten. Dieser kann in die beschriebenen Handlungen einwilligen und sie auf diesem Weg legitimieren.⁶⁶

55 BGH NJW 1996, 984, 985 (Caroline von Monaco); OLG München NJW-RR 1996, 93, 94; *Ehman*, Jura 2011, 437, 445. Vgl. BGH NJW 1984, 1886.

56 Wandtke/Bullinger-Fricke, KunstUrhG, § 22 [Recht am eigenen Bilde] Rn. 376.

57 Stellvertretend *Loock*, Das allgemeine Persönlichkeitsrecht der öffentlichen Person in den Medien, 2003.

58 BVerfG NJW 1973, 1221, 1226; BGH NJW 2005, 215, 216; NJW 1996, 984, 985 (Caroline von Monaco).

59 *Ehman*, Jura 2011, 437, 445. Wie *Ehman* richtig feststellt, wird die methodische Herleitung des Anspruchs regelmäßig offen gelassen.

60 OLG Frankfurt a.M. NJW 1977, 1547, 1547; Lackner/Köhl, StGB, 77. Aufl., 2011, § 201 Rn. 2.

61 MK-StGB-Graf, 2. Aufl., 2012, § 201 Rn. 14.

62 MK-StGB-Graf, § 201 Rn. 15.

63 Vgl. B. I.; etwas anderes gilt allerdings für den urheberrechtlichen Öffentlichkeitsbegriff, vgl. C. II. 1.

64 MK-StGB-Graf, § 201 Rn. 15.

65 *Dreier/Schulze*, UrhG, § 106 Rn. 2.

66 Etwas anderes gilt allein im Hinblick auf das Allgemeine Persönlichkeitsrecht der sonstigen Zuhörer.